

## Neuerungen ab dem 01.01.2014 im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und in der Kanzleiorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie jedes Jahr zum Jahresende möchte ich auch dieses Jahr wieder die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Neuerungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht ab dem 01.01.2014 aufzuzeigen und Sie entsprechend zu informieren:

Vorab wird auf eine Änderung im Bankeinzugsverfahren hingewiesen. Sie werden hier sowohl von Banken wie auch von Seiten Ihrer Versicherung, von Vereinen etc. bereits angesprochen worden sein.

Auch wir nutzen überwiegend zum Einzug unserer Kostenrechnungen das Lastschriftverfahren. Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area, SEPA) müssen auch wir zum 01.02.2014 vom bisherigen Lastschrifteinzugsverfahren auf das einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umstellen.

Die von Ihnen bereits erteilten Einzugsermächtigungen werden dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Das Lastschriftmandat wird durch eine Mandatsreferenz und unsere **Gläubiger-ID-Nr. DE61ZZZ00000815126** gekennzeichnet. Die Daten werden bei allen künftigen Lastschriften angegeben.

Da die Umstellung durch uns bzw. unsere Hausbanken erfolgt, braucht Ihrerseits nichts Weiteres unternommen zu werden. Der Einzug erfolgt von unseren Konten bei der Volksbank Siegerland eG, der Sparkasse Siegen und der Deutschen Bank AG Siegen.

### 1. Steuerliche Neuregelungen

1.1. Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts aus Februar 2013 konzentriert sich auf die Neuordnung zur Regelung des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem 01.01.2014 als auch auf die sogenannte „kleine Organschaftsreform“. Hinsichtlich des steuerlichen Reisekostenrechts ist Kernpunkt der Ersatz der bisher maßgeblichen „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ab dem 01.01.2014 durch die „erste Tätigkeitsstätte“ und ihre Definition im § 9 Abs. 4 EStG. Hierbei handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, an der der Arbeitnehmer unbefristet, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate tätig werden soll. Ein Arbeitnehmer kann nur „eine“ erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis haben. Entscheidend ist grundsätzlich die Anordnung des Arbeitgebers gemäß dienstrechtlichen Weisungen. Fehlt eine solche Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, ist in einer weiteren Prüfungsstufe jene Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte anzusehen, in der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche 2 volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

1.2. Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen wird mit Geltung ab 01.01.2014 in § 9 Abs. 4 a EStG geregelt. Danach beläuft sich die Verpflegungspauschale bei auswärtiger Tätigkeit auf 12,00 €, wenn sich die auswärtige Tätigkeit auf mehr als 8 Stunden erstreckt. Bei einer ganztägigen Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte beträgt die Verpflegungspauschale 24,00 €. Anders als bislang wird darüber hinaus bei auswärtiger Übernachtung für den An- und Abreisetag, unabhängig von der zeitlichen Dauer, jeweils einen Betrag von 12,00 € gewährt. Für Auslandsreisen gelten weiterhin länderspezifische Pauschalen.

Ab dem 01.07.2014 ist das Finanzamt nicht mehr Ansprechpartner für die Kfz-Steuer. Dies wird mit dem 01.07.2014 vielmehr die Zollverwaltung sein. Die Kfz-Steuer wurde bislang von den Ländern erhoben und verwaltet. Zum 01.07.2009 ist die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kfz-Steuer aber von den Ländern auf den Bund übertragen worden. Bis längstens zum 30.06.2014 üben deshalb die Landesfinanzbehörden die Verwaltung der Kfz-Steuer aus. Danach sind Ansprechpartner für die Kfz-Steuer die Hauptzollämter.

1.3. Am 21.03.2013 ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet worden. Es hat insbesondere Bedeutung für gemeinnützige Körperschaften und Vermögensmassen, aber auch für Fragen steuerliche begünstigter Zuwendungen und der Haftung von Personen, welche für gemeinnützige Körperschaften und Vermögensmassen, somit auch für Vereine, agieren. So wurde die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung ausgeweitet. Für gemeinnützige Sportvereine ist es zudem wichtig, dass die Umsatzgrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb von 35.000,00 € auf 45.000,00 € gemäß § 67 a Abs. 1 S. 1 AO angehoben worden ist. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wurde zudem der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, die sogenannte Übungsleiterpauschale, um 300,00 € von 2.100,00 € auf 2.400,00 € angehoben. Auch die steuerfreie Ehrenamtspauschale wurde um 220,00 € von 500,00 € auf 720,00 € heraufgesetzt.

1.4. Durch die 11. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zum Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen kann der Unternehmer für innergemeinschaftliche Lieferungen, die bis zum 30.09.2013 ausgeführt wurden, den Nachweis für die Steuerbefreiung in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen, d. h. das Doppel der Rechnung, der Lieferschein und – bei Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer – dessen Versicherung, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. Diese Übergangsregelung ist durch ein BMF-Schreiben vom 16.09.2013 in Gestalt einer Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.12.2013 verlängert worden.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach dem 30.09.2013 ausgeführt werden, bei Inanspruchnahme der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2013, ist der Nachweis gem. § 17 a Abs. 2 UStDV durch das Doppel der Rechnung, sowie eine Bestätigung des Abnehmers zu führen, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangsbestätigung).

Die Gelangensbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten: Den Namen und die Anschrift des Abnehmers, die Menge des Gegenstandes der Lieferung, die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-ID-Nr. bei Fahrzeugen i. S. des § 1b Abs. 2 UStG, im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie im Fall der Abholung des Liefergegenstandes durch den Abnehmer den Ort und den Monat der Beendigung der Lieferung im übrigen Gemeinschafts-gebiet, das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Abnehmers, eines von ihm mit der Abnahme Beauftragen oder eines zur Vertretung des Abnehmers Beauftragen. Die Angaben können sich aus verschiedenen Dokumenten, z. B. auch aus der Rechnung, ergeben, die gemeinsam aufbewahrt werden.

§ 17 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 e S. 2 UStDV lässt auch die elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung zu.

In § 17 a Abs. 2 UStDV sind Fälle geregelt, in denen die Gelangensbestätigung nicht eingeholt werden muss. Hierzu wird auf den Abschnitt 6a.5 UStAE verwiesen. Bei Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung und sind auch gerne bereit, die entsprechenden Voraussetzungen zu benennen.

- 1.5. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Ungleichbehandlung von verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften in den §§ 26, 26 b und 32 a Abs. 5 EStG als nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar erklärt und verlangt, dass unverzüglich eine rückwirkende gesetzliche Regelung getroffen werde. Dies ist durch das Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.2013 geschehen. Es wurde in § 2 EStG schlicht ein neuer Absatz 8 mit dem Text eingefügt, dass Regelungen des Gesetzes zur Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften anzuwenden sind.
- 1.6. Ab dem Veranlagungsjahr 2013 sind Bilanzen und Jahresabschlüsse, die zum 31.12.2013 aufzustellen sind, nunmehr online an die Finanzverwaltung als sogenannte E-Bilanz zu übermitteln. Hierzu dürfen wir auch unseren letztjährigen Informationsbrief zur Kanzleiorganisation verweisen.

## **2. Informationen zum Jahreswechsel im Sozialversicherungsrecht**

- 2.1. Die neue mtl. Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West steigt von 5.800,00 €/Monat auf 5.950,00 €/Monat. Die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher. Dies hat die neue Bundesregierung in der vergangenen Woche bekanntgegeben.
- 2.2. Die gesamten Sozialversicherungsbeiträge stellen sich somit unverändert wie folgt dar:  
  
Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz) 15,50 %, Rentenversicherung 18,90 %, Arbeitslosenversicherung 3,00 % und Pflegeversicherung 2,05 %.

Gerne stehen Ihnen meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Rückfragen zur Verfügung. Insbesondere individuelle Fragen zu einzelnen Sachverhalten können entsprechend geklärt oder erläutert werden.

Abschließend wünschen wir Ihnen einen guten Rutsch und ein hoffentlich erfolgreiches Geschäftsjahr 2014. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und angenehme Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen aus Wilnsdorf